

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 57

Helmstedt, den 28.12.2022

75. Jahrgang

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 230. | Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;<br>Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 sowie der Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2012 des Schulzweckverbandes Hasenwinkel                                                      | 575 |
| 231. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;<br>Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 41 in Groß Sisbeck                                                                                                                                                         | 576 |
| 232. | Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB);<br>4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm)                                    | 577 |
| 233. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;<br>3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018                                                                                                                                        | 579 |
| 234. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;<br>Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hoiersdorf vom 26.09.1988 in der Fassung der Änderungen vom 17.12.1992, vom 16.06.1993, vom 15.12.1999, vom 14.06.2001, vom 10.07.2007, vom 03.12.2009, vom 01.07.2014 und vom 08.12.2022 | 581 |

- |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |     |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 235. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;<br>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2022 sowie des Beitrittsbeschlusses vom 14.12.2022                                                                                                                             | 584 |
| 236. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;<br>Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr) | 588 |

**230. Öffentliche Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel;  
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 sowie der  
Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2012 des  
Schulzweckverbandes Hasenwinkel**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in der Sitzung am 15.12.2022 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

**Jahresabschlussergebnis 2012 und Jahresrechnung 2012**

Beschluss:

- a) Das Jahresabschlussergebnis 2012 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Jahresrechnung 2012 wird gem. § 129 NKomVO in Verbindung mit Ziffer 3 der Verbandssitzung beschlossen.
- c) Dem Geschäftsführer wird für das Jahr 2012 die Entlastung erteilt.

(einstimmig)

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 129 NKomVG in der Zeit

vom 01.02.2023

bis 10.02.2023

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme beim Schulzweckverband Hasenwinkel, Am Markt 1, Zimmer 007,  
38154 Königslutter am Elm, aus.

Königslutter am Elm, den 20.12.2022

In Vertretung

gez. Sobiech

(L.S.)

(Sobiech)

Stv. Geschäftsführerin

ABl.-Nr. 57 vom 28.12.2022

Landkreis Helmstedt  
Der Landrat  
Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

**231.            Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 41 in Groß Sisbeck**

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Groß Sisbeck für die K 41 bei Abschnitt 30, Station 1148 festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 15.12.2022  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wendt  
(Wendt)  
Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 57 vom 28.12.2022

## **232. Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB);**

### **4. Nachtragssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm)**

#### **Artikel I**

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 11.11.2022 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 01.12.2022 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm) vom 14.12.2015, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 21.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m<sup>3</sup>

- |                                                                                                                                                                                                                                                                        |        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry<br>soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 4,24€  |
| b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr                                                                                                                 | 1,30 € |

- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen

- a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:

|                                                      |                        |
|------------------------------------------------------|------------------------|
| - Grundbetrag                                        |                        |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)     | 183,30 €/pro Abfuhr    |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 219,96 €/pro Abfuhr    |
| zuzüglich                                            |                        |
| - Entsorgung des Klärschlammes                       | 11,14 €/m <sup>3</sup> |

- b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:

|                                                      |                       |
|------------------------------------------------------|-----------------------|
| - Grundbetrag                                        |                       |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)     | 183,30 €/pro Abfuhr   |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 219,96 €/pro Abfuhr   |
| zuzüglich                                            |                       |
| - Entsorgung des Abwassers                           | 5,57 €/m <sup>3</sup> |

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m<sup>2</sup>/Jahr 0,38 €

## Artikel II

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, 01.12.2022

### Der Vorstand

gez. Meier  
Dr. Meier

ABl.-Nr. 57 vom 28.12.2022

233.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;**

**3. Satzung zur Änderung der**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung**

**in der Stadt Helmstedt vom 18.12.2018**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) - und § 52 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) - folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) In das Straßenverzeichnis I gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt werden folgende Straßen aufgenommen und alphabetisch eingereiht:

Am Lohen  
Hinter der Ziegelei  
Kaisergraben  
Steinbergstraße  
Zur alten Molkerei

**§ 2**

**Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) In das Straßenverzeichnis II gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt werden folgende Straßen aufgenommen und alphabetisch eingereiht:

Allerweg  
Elbestraße  
Havelstraße  
Verbindungsweg von der Havelstraße zur Königsberger Straße  
Verbindungsweg von der Elbestraße zur Waldenburger Straße

(2) Aus dem Straßenverzeichnis II gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt werden folgende Straßen entfernt.

Am Lohen  
Hinter der Ziegelei  
Kaisergraben  
Steinbergstraße

### **§ 3**

#### **Von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigende und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile**

In das Straßenverzeichnis III gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt werden folgende Straßen aufgenommen und alphabetisch eingereiht:

Am Lohen (Fahrbahn)  
Hinter der Ziegelei (Fahrbahn)  
Kaisergraben (Fahrbahn)  
Steinbergstraße (Fahrbahn)  
Zur alten Molkerei (Fahrbahn)

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den 16.12.2022

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

ABl.-Nr. 57 vom 28.12.2022



**234. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;**

**Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hoiersdorf  
vom 26.09.1988 in der Fassung der Änderungen vom 17.12.1992,  
vom 16.06.1993, vom 15.12.1999, vom 14.06.2001, vom 10.07.2007,  
vom 03.12.2009 vom 01.07.2014 und vom 08.12.2022**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht der Stadt, den in der Stadt ansässigen Vereinen, Organisationen, Firmen und Einwohnern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Im Einzelfall können bei öffentlichem Interesse auch sonstige Personen und Organisationen von der Zentralen Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen zugelassen werden. Jugendlichen werden die Räume auch dann nicht überlassen, wenn Erwachsene die Verantwortung dafür übernehmen.
2. Über die Vergabe der Räume entscheidet die Zentrale Gebäudewirtschaft der Stadt Schöningen. Anträge können bei der Hausmeister\*innen gestellt werden.
3. Die überlassenen Räume und das überlassene Inventar sind pfleglich zu behandeln. Das Einschlagen von Nägeln und Reißzwecken, sowie das Benutzen von Klebebändern und anderen Befestigungsmaterialien an den Balken, Decken, Wänden, Türen und Fenstern ist untersagt. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist der Stadt Schöningen Schadenersatz von den Benutzern gemäß Anlage 1 zu leisten.
4. Die überlassenen Räume, das Inventar und die Außenanlagen sind nach näherer Weisung der Hausmeister\*innen umgehend nach Benutzung der Räume zu reinigen. Andernfalls wird die unter Nr. 10 aufgeführte Vorauszahlung von **50,00 €** bzw. **80,00 €** von der Stadt Schöningen einbehalten.
5. Benutzer haben die Bedürfnisse der Nachbarn auf Nachtruhe zu beachten. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schließen. Musik und sonstige Geräusche sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Lärm außerhalb der überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
6. Für die Ansprüche der Stadt gemäß dieser Benutzungsordnung haftet neben den Benutzern auch der von den Benutzern benannte Verantwortliche als Gesamtschuldner.
7. Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 und 10 zu entrichten. Das Entgelt ist auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen vor der Veranstaltung zu überweisen und der Überweisungsbeleg als Nachweis der Hausmeister\*innen vor der beantragten Veranstaltung vorzulegen. Gleiches gilt für die Anzahlung bei Anmeldung der Veranstaltung.
8. Der das Volksfest durchführende Verein darf das Dorfgemeinschaftshaus zur Durchführung des Volksfestes an drei aufeinander folgenden Tagen kostenlos benutzen.
9. Der Schützenverein Hoiersdorf darf das Dorfgemeinschaftshaus dreimal im Jahr kostenlos benutzen; der Hoiersdorfer Sportverein, der Männergesangsverein Hoiersdorf, die Ortsfeuerwehr Hoiersdorf, der

Schrebergartenverein "Einigkeit", der Siedlerbund dürfen das Dorfgemeinschaftshaus zweimal im Jahr kostenlos benutzen. Dies gilt auch dann, wenn ein konzessionierter Wirt hinzugezogen wird.

- 9.1 Veranstaltungen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und sonstigen Trägern der Sozialarbeit sind kostenlos.
- 9.2 Für öffentlich zugängliche oder geschlossene Veranstaltungen, die aner kennenswert gemeinnützigen, insbesondere sozialen, kulturellen oder heimatpflegerischen Zwecken dienen, kann Kostenfreiheit gewährt werden.
10. Für nicht kostenfreie Veranstaltungen sind Benutzungsentgelte gemäß nachstehender Aufstellung + die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch entsprechend den Zählerständen für elektrischen Strom, Gas und Wasser zu entrichten:

| Entgelte für               | ortsansässige<br>Personen und<br>Organisationen<br>je Tag | auswärtige<br>Personen und<br>Organisationen<br>je Tag |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| kleiner Saal               | 90,00 €                                                   | 180,00 €                                               |
| kleiner und<br>großer Saal | 180,00 €                                                  | 280,00 €                                               |

|        |     |                                                          |
|--------|-----|----------------------------------------------------------|
| Strom  | n.n | Aktuelle Preise sind<br>im Aushang im DGH<br>ersichtlich |
| Erdgas | n.n |                                                          |
| Wasser | n.n |                                                          |

11. Es ist eine Vorauszahlung einer Kaut ion (Reinigungsgebühr und Energiepauschale) von insgesamt **50,00 €** für den kleinen Saal bzw. **80,00 €** für den großen Saal zu leisten, die bei ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe der genutzten Räumlichkeiten mit der tatsächlichen genutzten Energiepauschale verrechnet wird.
12. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bei Trauerfeiern sind 25,-- € zu entrichten.
13. Soweit Leistungen im Rahmen der Einführung des § 2b UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

14. Falls in dem Veranstaltungssaal oder den angrenzenden Räumlichkeiten, Speisen mit Hilfe von Spirituskochern, Brennpasteerwärmern oder ähnliche Geräten gewärmt werden, muss ein Fettbrandlöscher mit mindestens 3L Inhalt vorgehalten werden. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöschgerät I“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.
15. Bei der Benutzung von elektrischen Einrichtungen (wie z. B. DJ-Pult), Einrichtungen für Licht und Beschallungssteuerung, ist zusätzlich ein CO2 Feuerlöscher mit 2 l Inhalt vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.
16. Bei zusätzlich aufgestelltem Mobiliar (z. B. zu Präsentationszwecken) ist jeweils ein weiterer Pulver- oder Schaumlöscher mit 9 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Der Standort ist mit dem Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöschgerät“ kenntlich zu machen. Auf das Brandschutzzeichen kann verzichtet werden, wenn der Löscher gut sichtbar angebracht ist.
17. Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Flucht- und Rettungspläne jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen jederzeit von innen leicht und in der voller Breite geöffnet werden können.
18. Sämtliche Dekorationen und Ausschmückungen sind in der Feuerwiderstandsklasse B1 nach DIN 4102 auszuführen.
19. Die Rettungswege auf dem Grundstück der Versammlungsstätte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden.
20. Verstoßen die Benutzer gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften, können sie mit sofortiger Wirkung durch die Hausmeister\*innen, Bedienstete der Stadt Schöningen oder durch sonstige mit der Ausübung des Hausrechts betraute Personen aus den überlassenen Räumen verwiesen werden. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung behält sich die Stadt Schöningen vor, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen. Ferner kann für die Zukunft eine befristete oder dauernde Überlassungssperre verhängt werden.
21. Diese Benutzungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**235. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rábke;  
Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 21.07.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |                |
|------------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 694.100 Euro   |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 1.006.900 Euro |
|                                          | <hr/>          |
|                                          | -312.800 Euro  |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro         |
|                                          | <hr/>          |
|                                          | 0 Euro         |

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                |
|---------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 678.800 Euro   |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 961.700 Euro   |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 150.000 Euro   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.164.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.014.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 66.500 Euro    |
| festgesetzt.                                            |                |

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.014.000 Euro veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.620.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf 1.513.800 Euro festgesetzt**.

#### § 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 400 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B)                                | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                        | 400 v. H. |

#### § 6

**Erheblich** im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 Euro**.

**Unerheblich** im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 Euro**.

Räbke, 21.07.2022

Der Bürgermeister

L.S.

*gez. Rainer Angerstein*

Rainer Angerstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Rábke hat in der Sitzung am 14.12.2022 Folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 12.12.2022 zur Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Rábke - AZ 20-15-00/017 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 2.014.000 Euro um 12.000 Euro reduziert und auf 2.002.000 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan im Finanzhaushalt  
in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 150.000 Euro  
in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.152.000 Euro  
  
in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.002.000 Euro  
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 66.500 Euro  
neu festgesetzt.
3. In § 3 der Haushaltssatzung der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 1.620.000 Euro um 749.000 Euro reduziert und in Höhe von 871.000 Euro neu veranschlagt.
4. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch die Streichung des Haushaltsansatzes für die Beschaffung von Fitnessgeräten.

Rábke, 14.12.2022

*gez. Rainer Angerstein*

(L.S.)

Rainer Angerstein  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen (Teil-) Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 12.12.2022 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.12.2022 bis 10.01.2023 (am 30.12.2022 und am 04.01.2023 geschlossen) in der Samtgemeindeverwaltung in Süpplingen, Steinweg 15 (Zimmer 10, während der Sprechstunden) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Räbke, den 14.12.2022

Der Bürgermeister

*gez. Rainer Angerstein*

L.S.

Rainer Angerstein

ABl.-Nr. 57 vom 28.12.2022

**236. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**Bekanntmachung der 2. Änderung  
der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche  
Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und  
Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr  
(Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)**

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr vom 13.12.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 50 vom 18.12.2019), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.03.2022 (Amtsblatt Nr. 21 vom 27.04.2022), wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Im § 1 Abs. 1 wird der Buchstabe d) mit folgender Funktion und Aufwandsentschädigung neu besetzt; alle nachfolgenden Positionen verschieben sich um jeweils einen Buchstaben nach hinten:

|    |                                                |           |
|----|------------------------------------------------|-----------|
| d) | Stellvertretende/r Abschnittsleiter/in jeweils | 90,00 EUR |
|----|------------------------------------------------|-----------|

**Artikel 2**

Im § 4 wird die Kostenpauschale für Dienstbesprechungen auf 300,00 EUR erhöht.

**Artikel 3**

Im § 5 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Entgelt für Kreisausbilder/innen auf 10,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde erhöht.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den 28.12.2022

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 57 vom 28.12.2022



---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck